

Änderung des Bundesstraßengesetzes 1971

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Einteilung der Bundesstraßen	Einteilung der Bundesstraßen
§ 2. (1) ...	§ 2. (1) ...
(2) Durch Anschlussstellen werden Verbindungen zum übrigen öffentlichen Straßennetz hergestellt. Anschlussstellen auf Rampen von Anschlussstellen und Zu- und Abfahrtsstraßen sind unzulässig. Außer am Anfang oder Ende einer Bundesstraße sind Anschlussstellen niveaufrei auszuführen.	(2) Durch Anschlussstellen werden Verbindungen <ol style="list-style-type: none"> 1. zum übrigen öffentlichen Straßennetz, 2. zu Frachtenbahnhöfen, Güterterminals oder Güterverkehrszentren (Eisenbahnanlagen im Sinne des § 10 des Eisenbahngesetzes 1957, BGBI. Nr. 60) mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 50 ha, 3. zu Flughäfen im Sinne des § 64 des Luftfahrtgesetzes, BGBI. Nr. 253/1957, oder 4. zu Häfen im Sinne des § 2 Z 20 des Schifffahrtsgesetzes (SchFG), BGBI. I Nr. 62/1997, oder Ländern im Sinne des § 2 Z 23 SchFG, die Schiffe mit einer Tragfähigkeit von mehr als 1 350 t zugänglich sind, hergestellt. Anschlussstellen auf Rampen von Anschlussstellen und Zu- und Abfahrtsstraßen sind unzulässig. Außer am Anfang oder Ende einer Bundesstraße sind Anschlussstellen niveaufrei auszuführen.
(3) ...	(3) ...